

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz-
und Polizeidirektorinnen und
-direktoren (KKJPD)
Generalsekretariat
Speichergasse 6
3001 Bern

Per E-Mail an:
(info@kkjpd.ch)

4. März 2026

Vernehmlassung zur interkantonalen Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug; zweite Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 3. Dezember 2025 haben Sie uns zur zweiten Vernehmlassung über die «Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug» (vormals: «Interkantonale Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug») eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der vorliegende Entwurf fokussiert auf den interkantonalen Informationsaustausch im Justizvollzug, namentlich in Bezug auf die automatisierte Dateneinlieferung für Statistik und Reporting sowie die Personen- und die Platzsuche in den registrierten Justizvollzugseinrichtungen. Der thematische Fokus des aktuellen Entwurfs für ein interkantonales Informationssystem Justizvollzug (ISJV) wird begrüsst.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

• **Zu Art. 1 Gegenstand und Zweck sowie zu Art. 2 Geltungsbereich**

- Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gehören grundsätzlich zu den besonders schützenswerten Personendaten (vgl. z.B. Art. 5 Bst. c Ziff. 5 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.09.2020 [Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1]).

Antrag: Der Begriff «besonders schützenswerte Personendaten» sollte in Art. 1 Abs. 1 erwähnt werden.

- Wir können nachvollziehen, dass mit dem ISJV dereinst die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vereinfacht werden soll. In erster Linie sind aber die staatlichen Vollzugseinrichtungen adressiert. Die Dateneinlieferung durch private Einrichtungen ist folgerichtig als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 2 Abs. 1). Wie bei den staatlichen Institutionen legen die Kantone fest, welche weitere Institutionen dereinst Daten einliefern sollen. Entsprechende Rechte und Pflichten ergeben sich erst bei Aufnahme in die Liste gemäss Art. 8 Abs. 3. Dass sich die Vereinbarung grundsätzlich primär auf staatliche Vollzugseinrichtungen bezieht, ergibt sich e contrario aus Art. 2 Abs. 2. Wir regen an, diesen Grundsatz in einem ersten Satz zu Abs. 2 anzupassen.

- Die Formulierung «Freiheitsentzüge, die im Auftrag oder mit Billigung des Staates erfolgen» in Art. 2 Abs. 1 (und Art. 1 Abs. 1) ist aufgrund der Zielsetzung sehr offen formuliert. Wir regen an, in Art. 2 Abs. 1 eine beispielhafte Aufzählung (z.B. «so namentlich Polizeigewahrsam nach kantonalem Recht; strafprozessuale Haft nach StPO, MStP und JStPO; Freiheitsentzüge bzw. freiheitsentziehende Massnahmen nach StGB; Freiheitsentzüge und Schutzmassnahmen nach JStG; Freiheitsentzüge nach AIG, Auslieferungshaft nach AIG, fürsorgerische Unterbringung gemäss ZGB» etc.) zu prüfen.

Antrag: Es sei die Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 mit einer beispielhaften Aufzählung zu prüfen.

- **Zu Art. 5 Exekutivkommission**

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 verbleibt die Hoheit über die an das ISJV übermittelten Daten und Informationen grundsätzlich beim datenverarbeitenden kantonalen Organ. Wir gehen davon aus, dass der Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3 äusserst klein sein dürfte. Wir regen an, in Art. 5 einen (beispielhaften) Verweis auf Art. 3 zu prüfen.

- **Zu Art. 8 Datensammlung**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 kann «[i]n den Vollzugsbestimmungen [...] zur Verbesserung und Aktualisierung des ISJV die Bearbeitung weiterer Datenfelder vorgesehen werden, sofern dies zur Erreichung des Zwecks der vorliegenden Vereinbarung unentbehrlich ist und keinen Einfluss auf die Grundrechte der betroffenen Personen hat.»

Die Formulierung «keinen Einfluss auf die Grundrechte der betroffenen Personen hat» ist aus unserer Sicht rechtlich zu wenig fassbar. Sollte damit die Einschränkung von Grundrechten im Sinne von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; SR 101) gemeint sein, sollte dies dementsprechend formuliert werden.

Antrag: Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 sei zu überprüfen.

- **Zu Art. 9 Übermittlung und Aktualisierung von Daten**

Gemäss Vereinbarung sind vorerst insbesondere die staatlichen Vollzugseinrichtungen die Datenlieferanten. Es soll folglich primär bei den Vollzugseinrichtungen als Datenlieferanten angeknüpft werden. Das wird grundsätzlich begrüsst.

In den Erläuterungen zum Vereinbarungsentwurf wird mehrfach darauf hingewiesen, dass das heute durch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug betriebene Monitoring mittelfristig ins ISJV integriert werden soll. Soweit ersichtlich geben weder Vereinbarung noch Erläuterungen Aufschluss darüber, ob und wie allenfalls weitere Datenlieferanten (insb. Einweisungsbehörden) dereinst ins ISJV integriert werden sollen.

- **Zu Art. 10 Abruf von Daten**

Im Vergleich zum ersten Entwurf («erforderlich») verschärft der vorliegende («unentbehrlich») die Voraussetzungen für eine Datenabfrage, ohne diese Einschränkung weiter zu erläutern. Es entsteht damit der Eindruck, dass der Zugriff im Vergleich zum ersten Vernehmlassungsentwurf restriktiver ausgestaltet werden soll. Wir sind der Ansicht, dass ein Abruf gemäss Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung (analog RIPOL) möglich sein soll, sobald dieser zur Erfüllung der aufgeführten Zwecke erforderlich ist. Insbesondere die zulässigen Abrufzwecke für die Polizei sind bereits eng und abschliessend aufgelistet und erweisen sich in Verbindung mit dem Kriterium der Erforderlichkeit als genügend klar,

um den Datenschutz im Hinblick auf die Personendaten und ein verhältnismässiges Handeln sicherzustellen. Die Formulierung ist gemäss dem ersten Vernehmlassungsverfahren beizubehalten.

Antrag: Die Datenabfrage in den Fällen von Art. 10 Abs. 1 soll zulässig sein, soweit diese für zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben **erforderlich** ist.

- Abs. 1 Bst. b sieht vor, dass die Polizei eine Personensuche u.a. in Anwendung des Bundesgesetzes zum Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vornehmen kann. Selbstverständlich bietet sich bei Dringlichkeit die Anfrage der zuständigen Polizei an. Die Bezeichnung der kantonalen Koordinationsstellen obliegt aber der kantonalen Organisationshoheit. Die Kantone können entsprechend auch andere Behörden als kantonale Koordinationsstellen bezeichnen.

Antrag: Art. 10 Abs. 1 ist um einen Bst. c wie folgt zu ergänzen: «die nach kantonalem Recht für den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zuständige Stelle».

- Gemäss Abs. 2 bezeichnen die Kantone die für den Abruf zugelassenen Stellen. Das begrüssen wir. Wir regen an zu prüfen, inwieweit das Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 1 in der Vereinbarung zu präzisieren ist, insbesondere inwiefern die Kantone – nebst den Justizvollzugsbehörden und der Polizei – andere Stellen zum Abruf von Personendaten als berechtigt bezeichnen können. So sollte es den Kantonen beispielsweise überlassen bleiben, ob sie den kantonalen Migrationsbehörden den Zugang gewähren wollen.

Selbstverständlich können die Kantone auch die für die Platzsuche zuständigen Stellen bezeichnen. Es ist zu prüfen, ob die Vereinbarung entsprechend zu ergänzen ist.

- Zum Polizeibegriff (Art. 10 Abs. 1 Bst. b) äussern sich die Erläuterungen wie folgt: «Zur Polizei gehören neben den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden auch die Bundeskriminalpolizei (BKP) bzw. das Bundesamt für Polizei (Fedpol).» Nach Abs. 2 bezeichnen die Vereinbarungskantone die für den Abruf zugelassenen Stellen ihres Kantons. Nicht geregelt ist, wer die zuständigen Stellen auf Bundesebene definiert. Der Bund ist gemäss aktuellem Entwurf kein Vertragspartner. Es ist zu prüfen, inwiefern die Absicht, Bundespolizeibehörden zum Abruf zu berechtigen, umgesetzt werden kann.
- Für die erleichterte Personensuche ist sicherzustellen, dass die Vollzugsart (Einweisungsgrund) sowie die Verbindungsdaten der einweisenden Behörde abgefragt werden können.

Antrag: Die Codetabelle ist so zu ergänzen, dass die Verbindungsdaten der vollzugsanordnenden Behörde sowie die Haftart- bzw. der Einweisungsgrund bei der Personensuche abgefragt werden können.

- **Zu Art. 16 Kosten**

Gemäss klarem Wortlaut von Art. 16 des Vereinbarungsentwurfes werden die Kosten für Organisation, Verwaltung, Betrieb und Verwendung des ISJV von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der auf sie entfallenden ständigen Wohnbevölkerung getragen. Die Erläuterungen (vgl. S. 2 und 24) stehen dieser klaren Regelung entgegen. Wir gehen davon aus, dass die Kosten gemäss Wortlaut von Art. 16 verteilt werden.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landamman

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber